

Notare
Martin Wachter
Benedikt Goslich, Dipl.-Kfm., LL.M. (Harvard)



Am Stadtbach 30
89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 36 87-0
Telefax (0 82 21) 36 87-36
E-Mail info@notare-guenzburg.de

Vereinsbeschlüsse **trotz Versammlungsbeschränkung wegen Corona-Pandemie**

Der Gesetzgeber hat im Zuge der vor kurzem erlassenen Gesetze wegen der Corona-Pandemie aufgrund der Versammlungsbeschränkungen Regelungen erlassen, dass im Jahre 2020 auch ohne eine Präsenz-Versammlung der Mitglieder eines Vereines Beschlüsse schriftlich oder in Textform gültig gefasst werden können, wenn an der Beschlussfassung

- alle Mitglieder beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Unter Textform versteht das Gesetz neben der Schriftform jede andere in Schriftzeichen lesbar verkörperte Erklärung, wie E-Mail, Telefax oder Computerfax, sodass ein Schriftstück nicht zwingend erforderlich ist, soweit jedes Vereinsmitglied in dieser anderen Weise erreichbar ist. Dies ist eine wesentliche Erleichterung gegenüber der gesetzlichen Bestimmung im Bürgerlichen Gesetzbuch, wonach zwar Beschlüsse auch außerhalb einer Mitgliederversammlung getroffen werden können, es dazu aber der Zustimmung sämtlicher Mitglieder zu dem Beschluss in schriftlicher Form bedarf.

Diese Ausnahmenvorschrift gilt jedoch nur für Beschlüsse, die im Jahre 2020 gefasst werden müssen. Damit können wichtige Entscheidungen, die nicht der Vorstand treffen kann, sondern die in der regulären jährlichen Mitgliederversammlung im Jahre 2020 gefasst werden müssten, vor allem Investitionsentscheidungen oder zwingend notwendige Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder oder gar dringend erforderliche Satzungsänderungen, in diesem besonderen Verfahren gefasst werden.

Nicht erforderlich ist es jedoch, eine im Jahre 2020 anstehende turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes in diesem Wege durchzuführen, denn nach der gesetzlichen Sonderregelung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit jedes bisherige Vorstandsmitglied bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Für die meisten Vereine ist dies aber an sich kein Problem, weil deren Satzung die Amtsdauer bis zur nächstmöglichen regulären Neuwahl festlegt. Die Neuwahl muss jedoch dann spätestens bei der nächstmöglichen regulären Mitgliederversammlung nachgeholt werden. Sollte jedoch ein Vorstandsmitglied verstorben sein oder sein Amt niedergelegt haben, kann auch auf diesem Wege eine Nachwahl stattfinden, soweit dies dringend erforderlich ist. Dies wäre etwa der Fall, wenn ansonsten der Vorstand nicht mehr ordnungsgemäß zusammengesetzt und handlungsfähig wäre, vor allem weil nicht mehr genügend vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Auf diesem Wege kann auch eine dringend notwendige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes herbeigeführt werden.

Das dabei zu beachtende Verfahren ist gesetzlich zwingend vorgegeben. Erforderlich ist daher:

1. Es müssen alle Mitglieder beteiligt werden. Dies setzt voraus, dass zwingend an sämtliche Mitglieder das entsprechende Schreiben versandt wird, und zwar an die dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes. Dies kann auch per E-Mail erfolgen, wenn dies bisher für die Ladung zur Mitgliederversammlung so üblich war und jedes Mitglieder dadurch erreicht werden kann.

2. Es muss von der Vorstandschaft ein Termin mit einer angemessenen Frist gesetzt werden, bis zu dem die Mitglieder ihre Stimme abgeben können. Bezüglich der Frist empfiehlt es sich, sich an der Ladungsfrist für die Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß der Vereinssatzung zu orientieren. Ist aus ganz außerordentlichen Gründen eine dringende kurzfristige Beschlussfassung erforderlich, kann die Frist auch auf die Dauer verkürzt werden, die in der Satzung für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlungen festgelegt ist; gibt es dazu keine Satzungsregelung, dann kann die reguläre Frist auch verkürzt werden, jedoch sollte dies nicht auf weniger als 8 Tage verkürzt werden. Kann kein Versand per E-Mail, sondern nur im Postwege erfolgen, muss berücksichtigt werden, dass wegen der Postlaufzeit das Schreiben erst ein bis zwei Tage nach Posteinwurf dem Empfänger zugehen wird, sodass zu der üblichen Ladungsfrist nach der Rechtsprechung noch mindestens 2 Tage hinzugerechnet werden sollten.

Das Gesetz sieht eine Stimmabgabe des jeweiligen Mitgliedes auch in Textform vor. Damit kann diese auch per E-Mail oder per Telefax, wie auch in anderer telekommunikativer Form erfolgen, nicht jedoch mündlich oder telefonisch. Bei der Rückantwort muss klar sein, welches Mitglied die Stimme abgegeben hat, sodass auch bei elektronischer Rückantwort das Mitglied seinen vollständigen Namen, gegebenenfalls auch bei mehreren gleichlautenden Namen mit Anschrift angibt. Aus der Rückantwort muss sich klar ergeben, zu welchem Beschluss zugestimmt oder welcher abgelehnt wird. Gibt es noch Vereinsmitglieder, die über keinen E-Mail Anschluss verfügen und an die das Schreiben als Brief versandt wird, empfiehlt es sich, ein Rückantwortschreiben - adressiert an den Schriftführer des Vereins - beizufügen, auf dem angekreuzt werden kann, welchem Beschluss zugestimmt wird oder welcher abgelehnt wird, natürlich mit Absenderfeld und Unterschriftenzeile mit Namensangabe.

3. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn bis zum vom Vorstand im Anschreiben gesetzten Termin mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihre Stimme gegenüber dem Verein schriftlich oder in Textform abgegeben haben. Daher sollte im Anschreiben darauf hingewiesen werden, dass eine aktive Rückantwort innerhalb der gesetzten Frist erforderlich ist, um die Entscheidung über den Beschluss herbeizuführen. Gibt es keine Rückantwort von mindestens der Hälfte aller Mitglieder, ist der Beschluss abgelehnt. Später erst eingegangene Antworten können nicht mehr berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte daher eine eventuell längere Frist gesetzt werden und einige Tage vor Ablauf des Termins die Mitglieder nochmals per E-Mail an die Stimmabgabe erinnert werden, wenn noch nicht Rückantworten von mindestens der Hälfte aller Mitglieder vorliegen.

4. Ob der Beschluss die Zustimmung der Mitglieder gefunden hat oder abgelehnt wurde, richtet sich nach den Vorgaben der Vereinssatzung über die erforderliche Mehrheit für eine entsprechende Beschlussfassung. Die erforderliche Mehrheit rechnet sich dann nach der Zahl der bis zum gesetzten Termin eingegangenen Stimmen der Mitglieder. Soweit die Vereinssatzung keine besonderen Vorschriften über die erforderliche Mehrheit bestimmt, gilt grundsätzlich bei normalen Beschlüssen oder Wahlen die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen jedoch die Drei-Viertel-Mehrheit.

Bitte beachten Sie, dass wie bei jeder Mitgliederversammlung ordnungsgemäß zu dieser elektronischen bzw. schriftlichen Beschlussfassung geladen wird. Daher muss das versandte Schreiben (bei Versand per E-Mail ist keine handschriftliche Unterschrift darauf erforderlich) die Namen desjenigen bzw. derjenigen Vorstandsmitglieder als Unterschreibende angeben, die nach der Satzung bezüglich einer Mitgliederversammlung ladungsberechtigt sind. Gibt es dazu keine besondere Satzungsregelung, ist der vertretungsberechtigte Vorstand zur Ladung berechtigt; hierbei kommt es darauf an, ob das Vorstandsmitglied allein unterschriftsberechtigt ist oder nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied; je nachdem genügt ein Name oder sind zwei Namen anzugeben, damit eine ordnungsgemäße Ladung zu dieser Art der Beschlussfassung erfolgt. Ist der Schriftführer nicht im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied, kann dieser damit auch nicht ordnungsgemäß das Schreiben unterzeichnen.

Um Ihnen das Formulieren eines entsprechenden Schreibens zu erleichtern, ist ein Muster dazu beigefügt.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Verein ein erfolgreiches Vereinsjahr.

Die Notare in Günzburg

Martin Wachter

Benedikt Goslich

Absender:

(Name des Vereins

sowie Adresse des versendenden Vorstandes)

(Anrede)

Die aktuelle Situation macht es unmöglich, dass dringend notwendige Beschlüsse bei unserem Verein in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Im Zuge der Corona-Gesetzgebung hat der Gesetzgeber für Vereine jedoch eine Erleichterung bezüglich deren Beschlussfassung festgelegt. Danach ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn

- alle Mitglieder beteiligt wurden, **(Fußnote 1)**
- bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Unter Textform versteht das Gesetz vorwiegend die Übermittlung per E-Mail oder Telefax, sodass ein Schriftstück nicht erforderlich ist.

Dieses Verfahren soll nun benutzt werden, da dringend über Folgendes entschieden werden muss:

(Einzelbegründung warum welche Entscheidung kurzfristig getroffen werden muss)

Die Vorstandschaft beantragt gemäß der gesetzlichen Regelung nach § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ohne Mitgliederversammlung folgende(n) Beschluss/Beschlüsse zu fassen:

(Wortlaut des/der Beschlüsse, bei mehreren mit Nummerierung)

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird hiermit eine **Frist bis ____ (Fußnote 2) für die Stimmabgabe gesetzt.**

Eine **aktive** Beteiligung an der Beschlussfassung ist **zwingend notwendig**, da gemäß den gesetzlichen Vorgaben

1. bis zum gesetzten Termin mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihre Stimmen in Textform (E-Mail genügt) abgegeben haben müssen und
2. der Beschluss mit der nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderlichen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst wird,

ansonsten gilt der Beschluss als abgelehnt.

Daher wird **dringend** um eine **baldmögliche Rückantwort** zu diesem/diesen anstehenden Beschluss/Beschlüssen gebeten. Es genügt als Antwort eine E-Mail (**Fußnote 3**) an den Absender dieses Schreibens mit dem Wortlaut: „Ich stimme dem Beschlussantrag Nr. ____ zu“ oder „Ich stimme dem Beschlussantrag Nr. ____ nicht zu“. **Zwingend** erforderlich auf der Rückantwort ist die Angabe des **Absenders mit vollem Namen und Wohnort** (auch bei einer Rückantwort per E-Mail).

Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Absender dieses Schreibens entscheidend. Eine verspätete Stimmabgabe kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Angabe des/der Namen des/der absendenden Vorstandes/Vorstände, die zur Ladung für eine Mitgliederversammlung berechtigt sind) (Fußnote 4)

Fußnote 1: Die Versendung muss zwingend an sämtliche Mitglieder erfolgen, und zwar an die dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes. Sie kann auch per E-Mail versandt werden, wenn dies bisher für die Ladung zur Mitgliederversammlung so üblich war.

Fußnote 2: In der Regel sollte die Ladungsfrist bezüglich der Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß der Vereinssatzung auch als Beschlussfrist gesetzt werden. Ist aus außerordentlichen Gründen eine dringende kurzfristige Beschlussfassung erforderlich, kann die Frist auch auf die Dauer verkürzt werden, die in der Satzung für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung festgelegt ist; gibt es dazu keine Satzungsregelung, dann auf nicht kürzer als 8 Tage. Erfolgt kein Versand per E-Mail, sondern im Postwege, muss berücksichtigt werden, dass wegen des Postlaufes das Schreiben erst ein bis zwei Tage nach Posteinwurf dem Empfänger zugehen wird, sodass zu der üblichen Ladungsfrist noch 2 Tage hinzugerechnet werden sollten.

Fußnote 3: Gibt es Vereinsmitglieder, die über keinen E-Mail Anschluss verfügen und an die das Schreiben als Brief versandt wird, empfiehlt es sich, ein Rückantwortschreiben - adressiert an den Schriftführer des Vereins - beizufügen, auf dem angekreuzt werden kann, welchem Beschluss zugestimmt wird oder welcher abgelehnt wird, natürlich mit Absenderfeld und Unterschriftenzeile mit Namensangabe.

Fußnote 4: Bitte beachten Sie, dass hier die Namen desjenigen bzw. derjenigen Vorstandsmitglieder angegeben werden, die nach der Satzung bezüglich einer Mitgliederversammlung ladungsberechtigt sind. Gibt es dazu keine besondere Satzungsregelung, ist der vertretungsberechtigte Vorstand zur Ladung berechtigt; hierbei kommt es darauf an, ob das Vorstandsmitglied allein unterschiftsberechtigt ist oder nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied; je nachdem genügt ein Name oder sind 2 Namen anzugeben, damit eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt.